



Brüssel, den 4. November 2022  
(OR. en)

14348/22

FRONT 409  
COMIX 513

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. Oktober 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2022) 7591 final

---

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 28.10.2022 über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 7591 final.

---

Anl.: C(2022) 7591 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2022  
C(2022) 7591 final

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom **28.10.2022**

**über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das  
von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von  
Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung  
C(2019) 7131 final**

DE

DE

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 28.10.2022

**über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung C(2019) 7131 der Kommission vom 8. Oktober 2019 wurde ein „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ mit gemeinsamen Leitlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen für Grenzkontrollen festgelegt.
- (2) Die Kommission verpflichtete sich, für eine regelmäßige Aktualisierung des Handbuchs für Grenzschutzbeamte Sorge zu tragen.
- (3) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte angepasst werden, um Änderungen aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere in den Rechtssachen C-380/18 E.P.<sup>1</sup>, C-341/18, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid<sup>2</sup>, und C-754/18, Ryanair Designated Activity Company<sup>3</sup>, Rechnung zu tragen.
- (4) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte den jüngsten legislativen Entwicklungen wie dem Inkrafttreten der Verordnungen (EU) 2018/1860<sup>4</sup>, (EU) 2018/1861<sup>5</sup> und (EU) 2018/1862<sup>6</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates Rechnung tragen.
- (5) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte Änderungen, die sich aus dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben, berücksichtigen.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2019, C-380/18, ECLI:EU:C:2019:1071.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Februar 2020, C-341/18, ECLI:EU:C:2020:76.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2020, C-754/18, ECLI:EU:C:2020:478.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Abl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (Abl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (Abl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

- (6) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte auf die Ankündigung der Kommission in ihrem Bericht vom 24. Mai 2022 hinsichtlich der verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen (COM(2022) 302 final) aufbauen und weitere Leitlinien zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2a (vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen) und Artikel 9 (Lockern der Grenzübertrittskontrollen) der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)<sup>7</sup> (vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen) und Artikel 9 der genannten Verordnung (Lockern der Grenzübertrittskontrollen) vorsehen.
- (7) Das Schengen-Handbuch sollte aufeinander abgestimmte Leitlinien für Einreise-/Ausreisekontrollen von Kreuzfahrtschiffen, Fähren und Vergnügungsschiffen sowie für Notlandungen von Flugzeugen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> vorsehen.
- (8) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte den praktischen Erfahrungen und Lehren aus der jüngsten COVID-19-Krise Rechnung tragen und dies in aktualisierten Leitlinien zum Begriff „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung in das Gebiet der Mitgliedstaaten widerspiegeln.
- (9) Die Empfehlung C(2019) 7131 final sollte daher ersetzt werden —

**EMPFIEHLT:**

Die Mitgliedstaaten sollten ihre für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen nationalen Behörden anweisen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Grenzkontrollaufgaben in erster Linie auf das beigefügte Handbuch für Grenzschutzbeamte zu stützen.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Die Empfehlung vom 8. Oktober 2019 (C(2019) 7131 final) wird durch diese Empfehlung ersetzt.

Brüssel, den 28.10.2022

*Für die Kommission  
Ylva Johansson  
Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Martine DEPREZ**  
Direktorin  
**Entscheidungsprozess & Kollegialität**  
**EUROPÄISCHE KOMMISSION**